

**SATZUNG
über die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen
des Landkreises Cuxhaven
vom 22. November 2017**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) und des § 19 Abs. 2 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Cuxhaven (Abfallbewirtschaftungssatzung) vom 22. November 2017 wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Cuxhaven vom 22. November 2017 folgende Satzung über die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Cuxhaven erlassen:

§ 1

Allgemeines

(1) Der Landkreis Cuxhaven unterhält zur Annahme der im Kreisgebiet - ausgenommen das Gebiet der Stadt Cuxhaven - anfallenden Abfälle auf dem Gelände der ehemaligen Hausmülldeponie Heebel III in Hemmoor eine Abfallverwertungsstation, eine Annahmestelle für gefährliche Abfälle und einen Kompostplatz.

(2) Diese Satzung gilt für den gesamten Bereich der in Absatz 1 genannten Anlagen, das heißt, für das eingezäunte Gelände, alle Nebenanlagen, Zufahrten und sonstige Grundstücke, die sachlich dem Anlagenbereich zuzuordnen sind.

§ 2

Anlieferung von Abfällen

(1) Die Abfallentsorgungsanlagen sind zur Aufnahme aller Abfälle bestimmt, für die sie gemäß den Regelungen in der jeweils gültigen Abfallbewirtschaftungssatzung des Landkreises bestimmt sind.

(2) Soweit es der ordnungsgemäße Betrieb der Anlagen erfordert, kann die Annahmeverpflichtung des Landkreises für zugelassene Abfälle für die jeweiligen einzelnen Anlieferungen der Menge nach beschränkt oder zeitweise ausgesetzt werden.

(3) Die Anlieferung von Abfällen, die außerhalb des Kreisgebietes angefallen sind, bedarf der Genehmigung des Landkreises. Bei fehlender Genehmigung kann die Anlieferung abgelehnt oder im Umfang beschränkt werden.

(4) Das Betriebspersonal ist berechtigt und verpflichtet, die in die Anlagen einfahrenden Fahrzeuge daraufhin zu überprüfen, ob sie nur Abfälle mitführen, die nach den Bestimmungen dieser Satzung angenommen werden dürfen. Sollen Abfälle angeliefert werden, zu deren Annahme der Landkreis nicht verpflichtet ist, so sind diese zurückzuweisen.

(5) In Zweifelsfällen kann der Landkreis einen Nachweis über die Unbedenklichkeit einer Anlieferung fordern, z. B. durch Gutachten einer Fachbehörde oder einer anerkannten Untersuchungsstelle.

§ 3 Rücknahmepflicht

Werden Abfälle angeliefert, die von der Abfallbeseitigung und/oder -verwertung ausgeschlossen sind oder deren Annahme gemäß § 2 Abs. 2 bis 4 dieser Satzung ausgeschlossen ist, so sind diese Abfälle von der anliefernden Person unverzüglich zurückzunehmen.

§ 4 Ordnung auf dem Deponiegelände

(1) Das Anlagengelände darf von den Benutzern nur auf den dafür vorgesehenen Flächen nach Anmeldung beim Betriebspersonal betreten oder befahren werden. Die Verkehrswege der Anlagen sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet; es gelten jedoch die Verkehrsregeln des Straßenverkehrsrechts. Die Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge jeder Art beträgt 10 km/h.

(2) Die Benutzer haben den Anweisungen des Betriebspersonals Folge zu leisten und dürfen angelieferte Abfälle nur an den zugewiesenen Stellen abladen.

(3) Die Benutzer haben sich so zu verhalten, dass Anfuhr, Abladen und Abfuhr reibungslos erfolgen können und niemand behindert oder geschädigt wird. Die Verwendung von offenem Licht oder Feuer ist auf dem gesamten Gelände gemäß § 1 Absatz 2 untersagt.

(4) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen ist nur zu den vom Landkreis festgesetzten Öffnungszeiten zugelassen.

§ 5 Auskunftspflicht

Die Benutzer der Abfallentsorgungsanlagen sind bei der Anlieferung verpflichtet, auf Verlangen Auskunft über Herkunft und Zusammensetzung der Abfälle zu geben sowie ihren Namen und ihre Anschrift zu nennen.

§ 6 Haftung

(1) Der Landkreis als Betreiber der Abfallentsorgungsanlagen haftet gegenüber den Benutzern für deren Schäden nur, wenn ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit im Anlagenbetrieb nachgewiesen wird.

(2) Für Schäden, die durch die Anlieferung nicht zugelassener Abfälle entstehen, haften die anliefernden Personen und diejenigen, bei denen die Abfälle angefallen sind, als Gesamtschuldner.

(3) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeit auf den Abfallentsorgungsanlagen, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, wegen betriebswichtiger Arbeiten oder wegen Umständen, auf die der Betreiber keinen Einfluss hat, steht den Benutzern kein Anspruch auf Beseitigung oder Schadenersatz zu.

§ 7 Eigentumsübergang bei Selbstanlieferung

Die Abfälle gehen mit der Annahme in das Eigentum des Landkreises über. Das gilt nicht im Falle des § 3 dieser Satzung. Im Abfall enthaltene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Der Landkreis ist

nicht verpflichtet, nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.

§ 8 Gebühren

(1) Für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen werden Gebühren und Entgelte nach der jeweils geltenden Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung (Abfallgebührensatzung) erhoben.

(2) Gebühren und Entgelte sind sofort in bar beim Betriebspersonal zu entrichten. Bei Daueranlieferern kann der jeweils anfallende Betrag vom Betriebspersonal registriert und monatlich abgerechnet werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 von der Annahme oder Entsorgung ausgeschlossene Abfälle nicht zurücknimmt oder
2. entgegen § 4 Abs. 1 bis 4 dieser Satzung
 - a) ohne Erlaubnis des Betriebspersonals das Anlagengelände betritt oder befährt,
 - b) Abfälle nicht an den angewiesenen Stellen ablädt oder anderen Anweisungen des Betriebspersonals bei der Abfallbeseitigung nicht Folge leistet,
 - c) als Benutzer den reibungslosen Betrieb auf den Anlagen stört, indem er andere behindert oder schädigt oder auf dem Gelände mit Feuer oder offenem Licht hantiert oder
 - d) die Entsorgungsanlagen außerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten benutzt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Cuxhaven“ vom 31. Oktober 2011 außer Kraft.

Cuxhaven, den 24. November 2017

Landkreis Cuxhaven
Bielefeld
Landrat